

**Naturschutzfachliche Angaben zur
artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bezüglich
der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
für das Bauvorhaben
„Schreiberstraße“
Stadt Günzburg**

Vorläufige Fassung

29.11.2022

Auftraggeber:

Simeo III Projekt GmbH
Südliche Münchner Straße 42b
82031 Grünwald

Auftragnehmer:



DR. ANDREAS SCHULER
Büro für Landschaftsplanung
und Artenschutz

Schützenstraße 32
89231 Neu-Ulm
info@schuler-landschaft.de
www.schuler-landschaft.de

Bearbeitung:

Dr. Tania Gonzalez
Dr. Andreas Schuler
Dr. Pablo Valverde
Dr. Anna Vogeler

1 Einleitung	3
1.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	3
1.2 Bestands- und Vorhabensbeschreibung.....	3
2 Gesetzliche und sonstige Grundlagen	4
2.1 Gesetzliche Grundlagen	4
2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmevoraussetzungen nach BNatSchG	4
3 Vorgehensweise	6
3.1 Relevanzprüfung/Abschichtung	6
3.2 Untersuchungsumfang und Begehungsdaten.....	6
4 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen	7
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	7
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	7
5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	8
6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	9
6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
6.1.1 Gebäudeuntersuchungen	9
6.1.1 Baumhöhlenkartierung	11
6.1.2 Fledermäuse	13
6.1.3 Haselmaus	15
6.1.4 Weitere Säugetierarten	15
6.1.5 Prognose und Bewertung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	16
6.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	19
6.2.1 Prognose und Bewertung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	21
6.3 Reptilien.....	27
6.4 Weitere Arten.....	27
7 Fazit	27
8 Literatur	27
9 Anhang	29
9.1 Abschichtung/Relevanzprüfung	29
9.2 Gesetzliche Grundlagen – Erläuterungen zu den Begriffsbestimmungen	32
9.3 Beispiele Ersatzmaßnahmen.....	37

1 Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

In Günzburg sollen neue Wohngebäude entstehen. Die bestehenden Gebäude und die Autowerkstatt sollen abgerissen und Gehölzbestände gerodet werden. Die Untersuchungsfläche ist in Abb. 1 dargestellt.



Abb. 1: Lage Untersuchungsgebiet (rot) und Vorhabensfläche (schwarz). Luftbild:
<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

1.2 Bestands- und Vorhabensbeschreibung

Der Betrachtungsraum des Fachbeitrages Artenschutz umfasst das Grundstück mit der Sukzessionsfläche, Gehölzen und Gebäuden. Der Bereich westlich der Schreberstraße besteht aus Jungwuchs, junger Sukzession und Ruderalflächen um eine ehemalige Waschstraße. Östlich der Schreberstraße befindet sich ein Gewerbekomplex mit Halle und Büros.

Es ist der Bau von Wohngebäuden geplant (s. folgende Abbildung).

Abb. 2: Auszug Planung (Wird noch nachträglich ergänzt wenn der finale Planungsstand vorliegt)

2 Gesetzliche und sonstige Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009. Zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19.6.2020 I 1328.
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL).
- Richtlinie (79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL).

2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmeverordnungen nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(5) Ergänzend gilt im Kontext des Verfahrens nach § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG n.F.

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten

betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 1 bis 5 BNatSchG n.F. weitere Ausnahmen zugelassen werden. Im Kontext des Verfahrens relevant sind § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG n.F.:

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ergänzend gilt nach § 45 Abs. 7 S. 2 bis 5 BNatSchG n.F.:

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Weitere detailliertere Erläuterungen finden sich im Anhang (Abschnitt 9.2).

3 Vorgehensweise

Die Vorgehensweise orientiert sich an der Arbeitshilfe „Speziell artenschutzrechtliche Prüfung-Prüfablauf“ (LfU 2020).

3.1 Relevanzprüfung/Abschichtung

Nach einer Übersichtsbegehung wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer internen, vorhabensbezogenen Abschichtung als relevante Artengruppen die Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Haselmaus festgelegt.

Ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit aller anderen Arten kann aufgrund der Abschichtungskriterien (s. LfU 2020) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Ergebnis der Abschichtung für die nicht untersuchten Arten ist im Anhang dargestellt.

Die Bearbeitung der Arten erfolgt anhand der unten dargestellten Begehungen.

3.2 Untersuchungsumfang und Begehungsdaten

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde anhand der Ergebnisse von folgenden Geländebegehungen erstellt.

Baumhöhlenkartierungen und Gebäudeuntersuchungen: 03.05.2022, 08.09.22, 02.11.22.

Brutvögel: 5 Begehungen am 11.04., 29.04., 18.05., 31.05., 30.06.2022. Die Vogelkartierung erfolgte in Anlehnung an Südbeck et al. (2005). Die Begehungen wurden entsprechend Südbeck nur bei geeignetem Wetter (heiter, kein Nebel, kein Regen, kein starker Wind) durchgeführt.

Reptilien: 5 Begehungen am 29.04., 18.05., 30.06., 25.07., 29.08.2022 nach Hachtel et al. (2009).

Haselmaus: 5 Begehungen am 11.04., 08.06., 30.06., 22.09., 13.10.2022. Ermittlung der mittels zehn Schlaf- und Neströhren (Tubes), die in den Gehölzbeständen aufgehängt wurden.

Fledermäuse: 5 Begehungen mit Detektor (Batlogger Firma Elekon): 26.05., 08.06., 29.06., 14.07., und 08.09.2022. Zusätzlich Untersuchung mit stationären Geräten vom 08.06. bis 10.06.22 im Bereich von vermuteten Quartieren.

4 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch die Inanspruchnahme der Fläche und der Betroffenheit von Gehölzen und Gebäuden ist der Verlust von Lebensräumen, also auch von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, grundsätzlich nicht auszuschließen.

Baubedingt sind Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen zu erwarten. Ferner sind Wirkungen durch Erschütterungen, Licht, Menschen- und Verkehrsbewegungen möglich. Aufgrund der Vorbelastung durch die Siedlungslage und den geringen zusätzlichen Wirkungen des Vorhabens können erhebliche Wirkungen durch die nur temporär auftretenden Immissionswirkungen, Erschütterungen sowie den Menschen- und Verkehrsbewegungen ausgeschlossen werden. Diese Wirkungen werden daher nicht weiter geprüft.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Es entstehen neue Baukörper. Relevante Wirkungen wie Kollisionsrisiken, Zerschneidungseffekte, Barrierewirkungen sowie eine Veränderung des Mikroklimas können aufgrund der Vorbelastung durch die Siedlungslage und der nur geringen Wirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es finden Veränderungen des Betriebes von einer Gewerbenutzung hin zu einer reinen Wohnnutzung statt. Relevante Wirkungen, wie Störungen durch Lärm, Menschen- und Verkehrsbewegungen können aber mit Blick auf die Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Siedlungsflächen im direkten Umfeld sowie die geringe Zusatzbelastung ausgeschlossen werden. Diese Wirkungen werden daher nicht weiter geprüft.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

V1a: Abriss nach dem 1.3. bis Mitte August.

Vor Beginn der Brutzeit der Vögel und der Aktivitätszeit der Fledermäuse, also bis Ende März/Anfang April, ist insbesondere der Bereich der festgestellten Quartiere auf Fledermäuse zu kontrollieren. Ist gesichert kein Tierbesatz nachweisbar sind sämtliche Spalten und Nischen zu verschließen bzw. Gebäudeteile abzubauen, damit sich keine Vögel und Fledermäuse ansiedeln können.

Falls die Nischen und Spalten nicht gänzlich einsehbar sind, sind ggf. Einwegverschlüsse anzubringen oder Blechdachverkleidungen, Fassadenteile und Dachhäute behutsam abzubauen und ggf. vorhandene Tiere zu bergen und dem Fledermausschutz Neu-Ulm/Günzburg zur Zwischenhälterung zu übergeben.

V1b: Abriss von Mitte August bis Ende Februar.

Rechtzeitig vor Baubeginn bzw. spätestens im Herbst sind die Nischen und Spalten auf Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Ggf. sind bei Nachweisen von Fledermäusen Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen, Einwegverschlüsse anzubringen oder Verkleidungen zu entfernen und Tiere zu bergen.

V2: Rodung Gehölze:

Rodung der Gehölze zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Bei einer Rodung außerhalb dieses Zeitraumes sind die betroffenen Bäume auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu untersuchen. Bei Nachweisen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V3: Ersatzquartiere für Fledermäuse:

Es sind fünfzehn Fledermausflachkästen in die Fassade einzubauen zu unterschiedlichen Himmelsausrichtungen (Nord, Süd, Ost, West). Alternativ ist bei einer Holzfassade auch eine fledermausfreundliche Gestaltung ohne den Einbau von Kästen möglich, das Aufstellen eines Fledermausturmes oder bei einem Flachdach, die gleiche Struktur, wie zuvor oder Flachdachaufsatzkästen (siehe Anhang).

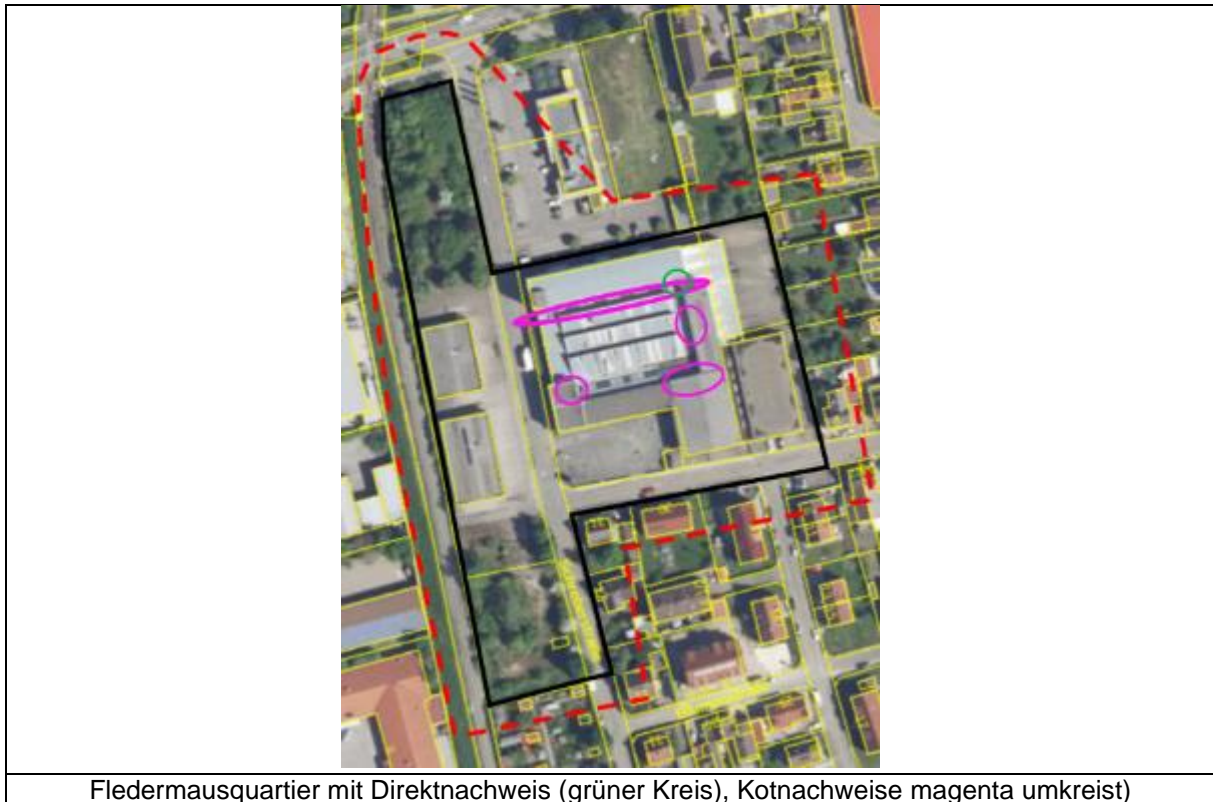
Sämtliche Maßnahmen sind mit einer ökologischen Baubegleitung zu versehen.

6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Gebäudeuntersuchungen

Bei den beiden Begehungen der Gebäude wurden Hinweise auf Fledermausquartiere (Fledermauskot) entlang der Dachtraufe an der Innenfassade des Nordgebäudes gefunden, sowie des Südgebäudes an der der Fassade und entlang der gewellten Dachverkleidung nach Osten. Es werden Wechselquartiere entlang des gesamten Gebäudekomplexes vermutet. Bestimmte Bereiche konnten aufgrund der Zugänglichkeit und Höhe nur mit Fernglas kontrolliert werden. Im Inneren des Gebäudes wurden auch Spalten mit Fledermauskot gefunden, die zur Innenfassade führten. Alles deutet darauf hin, dass sich entlang der Dachtraufe wahrscheinlich mehrere Fledermausquartiere befinden. Außerdem wurde das Vorkommen von mindestens einer Fledermaus in einem Quartier auf dem nordöstlichen Teil des Daches per Endoskop bestätigt. Auf dem Dach wurden Teile einer Eierschale gefunden, und im Inneren des Nordgebäudes und im Keller wurden Spuren von Taubenkot festgestellt. In dem Gebiet, in dem sich die alte Autowaschanlage befindet, wurden keine Spuren von Fledermausquartieren- oder Vogelneester gefunden.









	
<p>Dachtraufe an der Innenfassade des Nordgebäudes</p>	<p>Spalte unter dem Dachtraufe</p>
	
<p>Spuren von Fledermauskot</p>	<p>Spuren von Fledermauskot, innen</p>
	
<p>Fledermausquartier</p>	<p>Fledermaus im Quartier</p>



Abb. 3: Fotodokumentation Gebäudeuntersuchung

6.1.1 Baumhöhlenkartierung

Bäume sind nur auf der Westseite des Geländes vorhanden. Dort wachsen südlich und nördlich der ehemaligen Waschanlage überwiegend Laubgehölze und eine Lärche. Die Gehölzbestände bestehen aus Strüchern und Bäumen (Weiden, Eschen, Ahorne). Die noch jungen bis mittelalten Bäume weisen nur wenige Spalten und Nischen auf, die allenfalls als sommerliches sporadisches Tagesquartier für Fledermäuse und Nistplatz für anspruchslose Nischen und Höhlenbrüter wie Gartenbaumläufer, Blau- und Kohlmeise geeignet sind. Größere Höhlen (Spechthöhlen etc.) sind nicht vorhanden.



Spalten in Bäumen (blaue Dreiecke)



Baumbestand Süd



Spalte Weide



Abb. 4: Fotodokumentation Gebäudeuntersuchung

6.1.2 Fledermäuse

Es wurden fünf Begehungen mit Detektor (Batlogger Firma Elekon): 26.05.2022, 08.06.2022, 29.06.2022, 14.07.2022, 08.09.2022 durchgeführt.

Die Untersuchungen ergaben ein durchschnittlich artenreiches Fledermausvorkommen. Im Zuge der Detektorbegehungen wurden Zwergfledermaus (dominierende Art), Flughautfledermaus, Großer Abendsegler, Große Mausohr und Mückenfledermaus sicher bestimmt (s. Tab. 1).

Tab. 1: Vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsgebiet. RL BY/D = Rote Liste Bayern (2017) /Deutschland (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, i = gefährdete wandernde Tierart, V = Art der Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten mangelhaft. * = Ungefährdet; Schutz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; FFH: II = Anhang II, IV = Anhang IV. EZK: Erhaltungszustand kontinental: u = ungünstig, s = schlecht, g = günstig.

Arten		Gefährdung		Schutz		EZK
Dt. Name	Wiss. Name	RL BY	RL D	BNatSchG	FFH	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	-	b, s	IV	g
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	b, s	IV	u
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	-	b, s	IV	u
Rauhaut-/Weißbrandfl.	<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii</i>	-/-	-	b, s	IV	u/g
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	b, s	IV	g

Wegen des Quartierverdachts unter dem Flachdach des Gebäudes wurde für zwei Nächte ein stationärer Detektor aufgestellt. Dabei wurden nur Aktivität von Flughaut- und Zwergfledermäusen festgestellt. Mit einer höheren Aktivität der Flughautfledermaus und mit einer großen Anzahl von ausgestoßenen Sozialrufen (s. Tab. 2).

Tab. 2: Aufnahmen von stationären Detektoren.

Wiss. Name/Gruppe	Aufnahmen [#]	Rufe [#]
<i>Pipistrellus nathusii</i>	180	579
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	60	318
Sozialrufe <i>P. nathusii</i>	50	106

Die Abbildung 5 zeigt die Verteilung der Rufe. Die höchste Aktivität wurde in der nordöstlichen Ecke des Daches festgestellt, wo auch das Fledermausquartier gefunden wurde, sowie im südlichen Teil des Gebietes. Auf dem Dach wurden Sozialrufe von der Rauhauffledermaus aufgenommen, die hauptsächlich von den männlichen Tieren in der Nähe ihres Quartiers ausgestoßen werden. In der südöstlichen Ecke des Gebäudes wurden einige bogenförmige Sozialrufe von Zwergfledermäusen aufgenommen, die vor allem in der Nähe von Quartieren zu finden sind, aber auch im Flug ausgestoßen werden können.

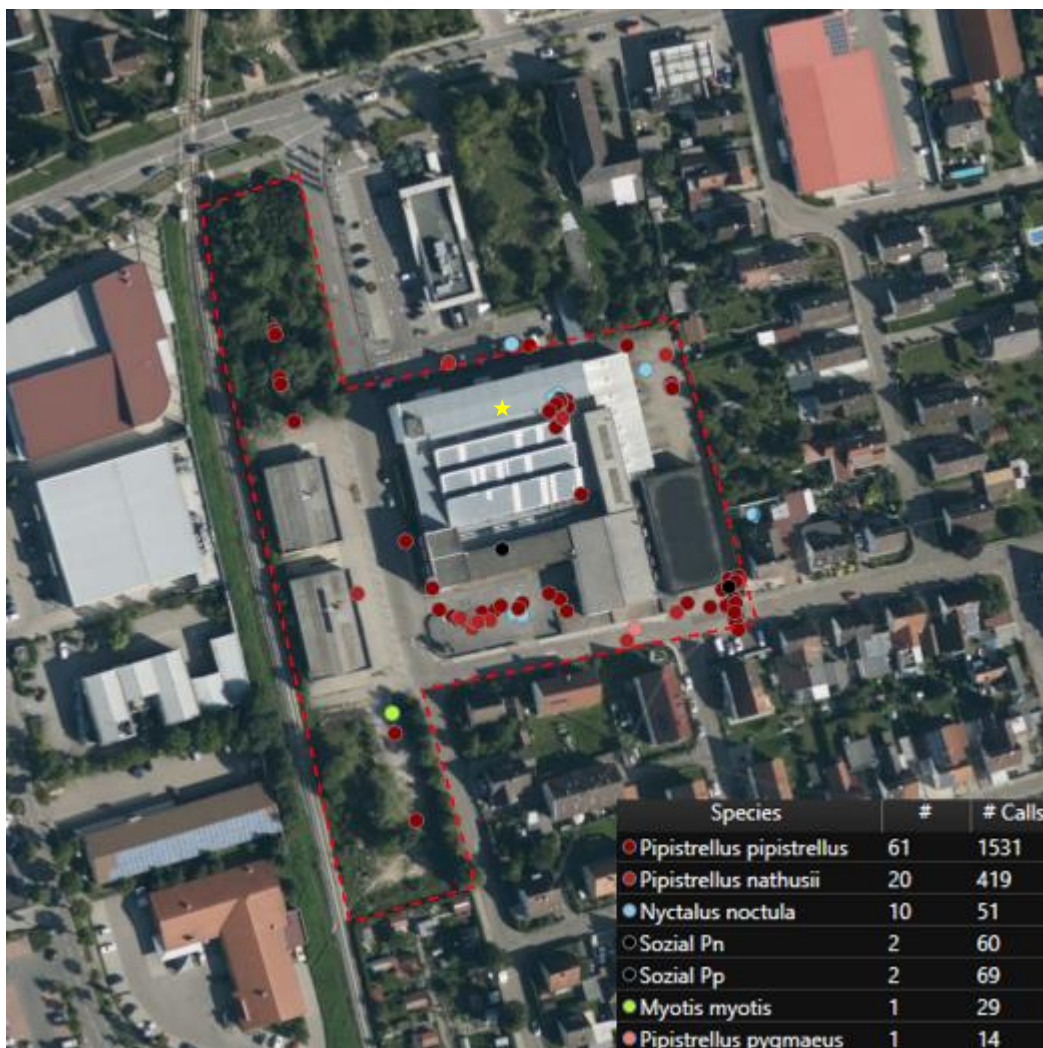


Abb. 5: Batdetektoraufnahmen (Untersuchungsgebiet = rot umrandet; Stern = Standort des stationären Detektors).

Die Detektorbegehungen und die Auswertung der stationären Geräte bestätigen die Ergebnisse der Gebäudebegehungen. Es ist von Quartieren der Zwerg- und der Rauhaufledermaus auszugehen. Aufgrund der Kotverteilung ist offenbar ein Quartierverbund vorhanden, der eine regelmäßiges wechseln des Quartiers am Gebäude ermöglicht.

6.1.3 Haselmaus

Ein Vorkommen der Haselmaus wurde im Zuge der Begehungen nicht festgestellt. Eine weitere Prüfung der Art entfällt damit.

6.1.4 Weitere Säugetierarten

Eine Betroffenheit von weiteren Säugetierarten (Wildkatze, Luchs, Biber) kann aufgrund der Habitatstruktur und der Siedlungslage ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung der Arten entfällt damit.

6.1.5 Prognose und Bewertung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Es ist von Quartieren der Zwergfledermaus und der Rauhauffledermaus auszugehen. Alle anderen Arten nutzen das Gelände als Nahrungshabitat. Für diese Arten ist eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne ausgeschlossen. Die weitere Prüfung beschränkt sich daher auf die Zwerg- und die Rauhauffledermaus.

Fledermäuse: Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern:

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Rote Liste Einstufungen und die Erhaltungszustände sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Lokale Population:

Eine Bewertung der lokalen Populationen ist aufgrund des nur geringen Untersuchungsbereiches nicht möglich. Es wird aber davon ausgegangen, dass die bayernweiten Einstufungen auf die lokalen Populationen übertragen werden können.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

Siehe Tabelle

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es wurden direkte und indirekte Nachweise auf Fledermausquartiere festgestellt. Bei konservativen Betrachtungen und bezogen auf die vorhandenen Kotmengen ist von mehreren Tieren und Wechselquartieren rund um das Gebäude auszugehen. Als Kompensation ist die Anbringung von mindestens fünfzehn Ersatzkästen vorgegeben, welche an unterschiedlichen Himmelsrichtungen anzubringen sind.

Alle anderen Wirkungen des Vorhabens schädigen nicht. Eine Wirkung durch Lärm oder Menschenbewegungen während der Bauphase ist auszuschließen, da die Tiere gegenüber diesen Wirkungen unempfindlich sind bzw. daran angepasst sind wie Vorkommen in höher belasteten Gebieten (Autobahnbrücken, Kirchtürmen, Industrieanlagen, Abbaustätten) zeigen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1a: Abriss nach dem 1.3. bis Mitte August.

Vor Beginn der Brutzeit der Vögel und der Aktivitätszeit der Fledermäuse, also bis Ende März/Anfang April, ist insbesondere der Bereich der festgestellten Quartiere auf Fledermäuse zu kontrollieren. Ist gesichert kein Tierbesatz nachweisbar sind sämtliche Spalten und Nischen zu verschließen bzw. Gebäudeteile abzubauen, damit sich keine Vögel und Fledermäuse ansiedeln können.

Fledermäuse: Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus

Falls die Nischen und Spalten nicht gänzlich einsehbar sind, sind ggf. Einwegverschlüsse anzubringen oder Blechdachverkleidungen, Fassadenteile und Dachhäute behutsam abzubauen und ggf. vorhandene Tiere zu bergen und dem Fledermausschutz Neu-Ulm/Günzburg zur Zwischenhälterung zu übergeben.

V1b: Abriss von Mitte August bis Ende Februar.

Rechtzeitig vor Baubeginn bzw. spätestens im Herbst sind die Nischen und Spalten auf Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Ggf. sind bei Nachweisen von Fledermäusen Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen, Einwegverschlüsse anzubringen oder Verkleidungen zu entfernen und Tiere zu bergen.

V2: Rodung Gehölze:

Rodung der Gehölze zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Bei einer Rodung außerhalb dieses Zeitraumes sind die betroffenen Bäume auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu untersuchen. Bei Nachweisen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V3: Ersatzquartiere für Fledermäuse:

Es sind fünfzehn Fledermausflachkästen in die Fassade einzubauen zu unterschiedlichen Himmelsausrichtungen (Nord, Süd, Ost, West). Alternativ ist bei einer Holzfassade auch eine fledermausfreundliche Gestaltung ohne den Einbau von Kästen möglich, das Aufstellen eines Fledermausturmes oder bei einem Flachdach, die gleiche Struktur, wie zuvor oder Flachdachaufsatzkästen (siehe Anhang).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung ist aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandenen Immissionen und der Lage im Siedlungsbereich ausgeschlossen (s. Abschnitt 4). Alle vorkommenden Arten sind an diese Wirkungen angepasst bzw. unempfindlich gegenüber diesen Wirkungen wie Vorkommen in stärker belasteten Gebieten (Kirchtürmen, Autobahnbrücken, Industrieanlagen) zeigen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse: Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Eine Tötung von Fledermäusen als Folge einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, da die Gebäude und Bäume, insbesondere die festgestellten Quartierbereiche, vorab auf Fledermäuse untersucht werden.

Alle anderen Wirkungen töten oder verletzen nicht (s. auch die Ausführungen zu der „Störung“ oben).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1a: Abriss nach dem 1.3. bis Mitte August.

Vor Beginn der Brutzeit der Vögel und der Aktivitätszeit der Fledermäuse, also bis Ende März/Anfang April, ist insbesondere der Bereich der festgestellten Quartiere auf Fledermäuse zu kontrollieren. Ist gesichert kein Tierbesatz nachweisbar sind sämtliche Spalten und Nischen zu verschließen bzw. Gebäudeteile abzubauen, damit sich keine Vögel und Fledermäuse ansiedeln können.

Falls die Nischen und Spalten nicht gänzlich einsehbar sind, sind ggf. Einwegverschlüsse anzubringen oder Blechdachverkleidungen, Fassadenteile und Dachhäute behutsam abzubauen und ggf. vorhandene Tiere zu bergen und dem Fledermausschutz Neu-Ulm/Günzburg zur Zwischenhalterung zu übergeben.

V1b: Abriss von Mitte August bis Ende Februar.

Rechtzeitig vor Baubeginn bzw. spätestens im Herbst sind die Nischen und Spalten auf Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Ggf. sind bei Nachweisen von Fledermäusen Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen, Einwegverschlüsse anzubringen oder Verkleidungen zu entfernen und Tiere zu bergen.

V2: Rodung Gehölze:

Rodung der Gehölze zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Bei einer Rodung außerhalb dieses Zeitraumes sind die betroffenen Bäume auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu untersuchen. Bei Nachweisen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Bereich der Vorhabensfläche kommen die in Tab. 3 dargestellten Arten vor. Es ist eine durchschnittlich artenreiche Vogelfauna festgestellt worden. Hervorzuheben sind die Vorkommen der in Bayern gefährdeten Klappergrasmücke sowie des Haussperlings (Vorwarnliste) mit zwei Brutpaaren an den Gebäuden. Als Nahrungsgäste wurden Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Elster, Mehlschwalbe, Stieglitz, Straßentaube und Rabenkrähe festgestellt.

Tab. 3: Liste der im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommenden Brutvogelarten. RL BY/D = Rote Liste Bayern/Deutschland: 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; b = besonders geschützt, s = streng geschützt.

EZK: Erhaltungszustand: g = günstig, u = ungünstig-unzureichend, s = ungünstig-schlecht.

Nistplatztreue (BMU 2011): 0 = keine Ortstreue, 1 = durchschnittliche Ortstreue, 2 = hohe Ortstreue, 3 = hohe Nistplatztreue, 4 = hohe Nesttreue.

Hellgrün hinterlegt: Höhlenbrüter

Grau hinterlegt: Gebäudebrüter

Ohne Hinterlegung: Freibrüter

Arten		Abk.	Gefährdung		Schutz	EZK	Nistplatztreue
Dt. Name	Wiss. Name		RL BY	RL D	BNat SchG		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A			b	g	2
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba			b	g	1
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm			b	g	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B			b	g	2
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf			b	g	1 bis 2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr			b	g	1 bis 2
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	V	b	u	2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	3		b	u	1 bis 2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K			b	g	2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg			b	g	2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R			b	g	2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi			b	g	2

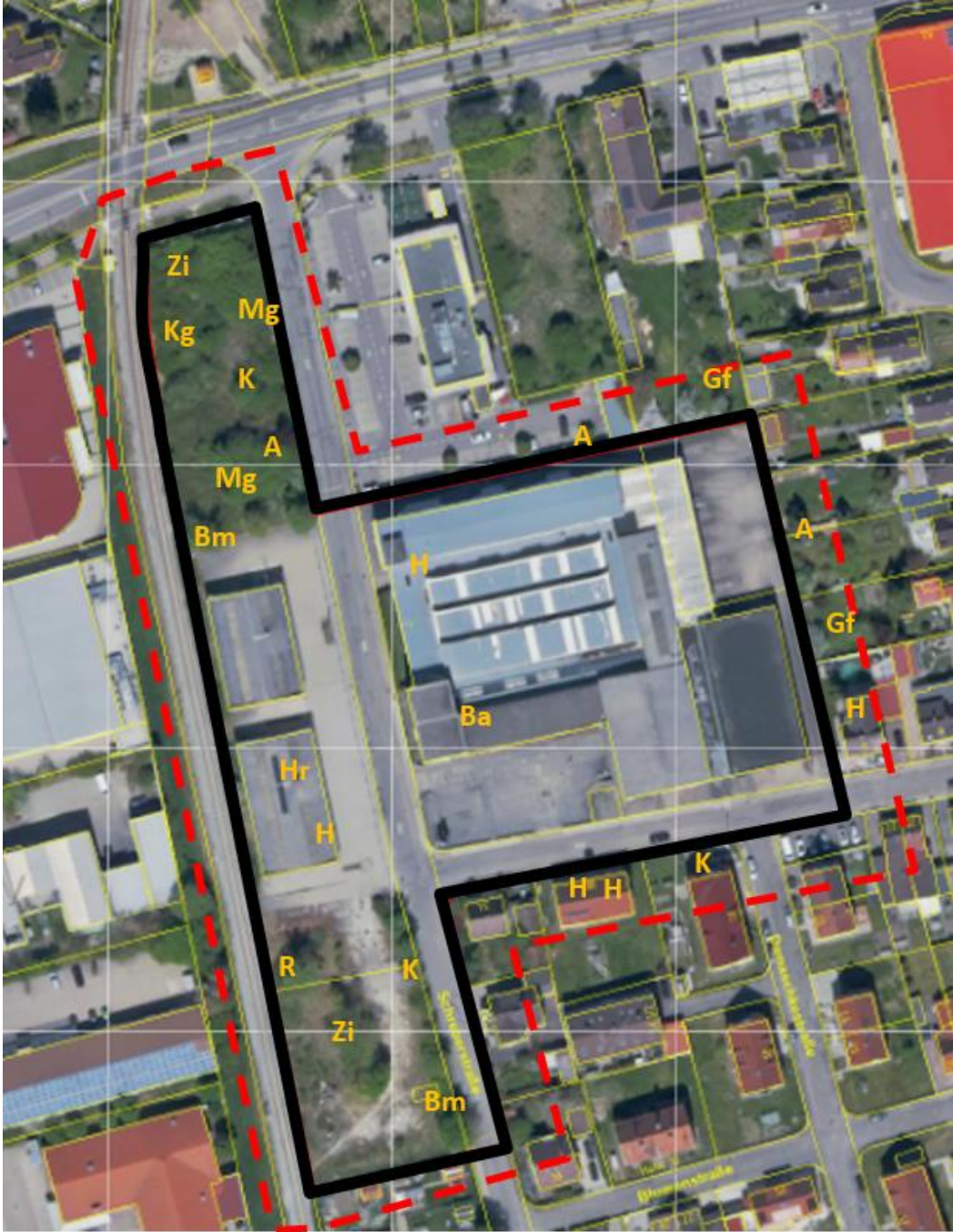


Abb. 5: Brutvögel Untersuchungsgebiet

6.2.1 Prognose und Bewertung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Aus konservativem Ansatz heraus (Revierverschiebungen etc.) werden alle im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvögel in die Prüfung mit einbezogen.

Artname: Vögel Freibrütende Gehölzbrüter bzw. Gehölz-Bodenbrüter lt. Tabelle 3

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern:

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Rote Liste Einstufungen und die Erhaltungszustände sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Lokale Population:

Eine Bewertung der lokalen Populationen ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse aus dem Umfeld nicht möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch die Vermeidungsmaßnahme 1 verhindert werden.

Die meisten Arten weisen eine hohe Ortstreue auf (s. Tab. 3). Für die Arten kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75).

Dies wird im Folgenden für die genannten Arten geprüft.

Es ist nur ein geringer Gehölzbestand bzw. sind nur einzelne Brutpaar betroffen. Für die einzelnen Brutplätze stehen in den im Umfeld vorhandenen Gärten, Feldgehölzen und Alleen genügend weitere Ausweichmöglichkeiten für die häufigen und anspruchslosen Arten zur Verfügung. Zudem werden die Freiflächen des Geländes wieder gärtnerisch angelegt.

Somit ist für diese Arten die Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V2: Rodung Gehölze:

Rodung der Gehölze zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Bei einer Rodung außerhalb dieses Zeitraumes sind die betroffenen Bäume auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu untersuchen. Bei Nachweisen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

**Artnamen: Vögel Freibrütende Gehölzbrüter bzw. Gehölz-Bodenbrüter
lt. Tabelle 3****Schadungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine erhebliche Störung ist aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandenen Immissionen und der Lage im Siedlungsbereich ausgeschlossen (s. Abschnitt 4). Alle vorkommenden Arten sind an diese Wirkungen angepasst bzw. unempfindlich gegenüber diesen Wirkungen sonst würden sie nicht bereits jetzt im Siedlungsbereich vorkommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Eine Tötung von Vögeln als Folge einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen, kann aber durch die Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V2: Rodung Gehölze:

Rodung der Gehölze zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Bei einer Rodung außerhalb dieses Zeitraumes sind die betroffenen Bäume auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu untersuchen. Bei Nachweisen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artnamen: Vögel Höhlen- und Nischenbrüter lt. Tabelle 2

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **Bayern:**

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Rote Liste Einstufungen und die Erhaltungszustände sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Lokale Population:

Eine Bewertung der lokalen Populationen ist aufgrund der geringen Untersuchungsfläche nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: s. Tabelle

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Blaumeise weist eine hohe Nistplatztreue auf, die weiteren Arten eine hohe Ortstreue. Die Höhlenbrüter nutzen ihre Nistplätze zum Teil auch im Winter als Ruhestätte.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Dies wird im Folgenden für die Arten geprüft.

Die Meisenarten sind ungefährdete und weit verbreitete Vogelarten, die auch in den Siedlungsflächen, Gärten und Grünflächen im Umfeld ausreichend Ersatzlebensräume finden können. Zudem bleibt ein Teil der Gehölze erhalten und ggf. betroffene Höhlen bleiben erhalten bzw. werden ins Umfeld umgesetzt.

An diese Dynamik, wie sie z.B. auch bei der Gehölzpflege (auf-den-Stock-setzen) entlang von Gewässern oder Straßen sowie bei der Heckenpflege regelmäßig stattfindet, sind die Arten angepasst.

Alle anderen Wirkungen des Vorhabens schädigen nicht. Eine Wirkung durch Lärm oder Menschenbewegungen während der Bauphase ist auszuschließen, da die Tiere gegenüber diesen Wirkungen unempfindlich sind bzw. daran angepasst sind, sonst würden sie nicht bereits jetzt in diesem Siedlungsbereich vorkommen

Somit ist für diese Arten die Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V2: Rodung Gehölze:

Rodung der Gehölze zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Bei einer Rodung außerhalb dieses Zeitraumes sind die betroffenen Bäume auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu untersuchen. Bei Nachweisen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Artnamen: Vögel Höhlen- und Nischenbrüter lt. Tabelle 2

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
• nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung ist aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandenen Immissionen und der Lage im Siedlungsbereich ausgeschlossen (s. Abschnitt 4). Alle vorkommenden Arten sind an diese Wirkungen angepasst bzw. unempfindlich gegenüber diesen Wirkungen sonst würden sie nicht bereits jetzt im Siedlungsbereich vorkommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine direkte Tötung von Vögeln als Folge einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen, kann aber durch die Vermeidungsmaßnahmen 1 verhindert werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V2: Rodung Gehölze:

Rodung der Gehölze zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Bei einer Rodung außerhalb dieses Zeitraumes sind die betroffenen Bäume auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu untersuchen. Bei Nachweisen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



Artnamen: Gebäudebrüter Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling**2. Grundinformationen****Rote-Liste Status Deutschland: Bayern:****Arten im UG:** nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Rote Liste Einstufungen und die Erhaltungszustände sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Lokale Population:

Eine Bewertung der lokalen Populationen ist aufgrund des geringen Untersuchungsumfanges nicht möglich. Es wird aber davon ausgegangen, dass die bayernweiten Einstufungen auf die lokalen Populationen übertragbar sind.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit: **s.****Tabelle** hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Es sind die in Tabelle 3 aufgelisteten Gebäudebrüter betroffen.

Hausrotschwanz, Bachstelze und Haussperling weisen eine hohe Ortstreue auf. Für die Arten kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75).

Der Haussperling nutzt seine Höhlen im Winter zum Teil auch als Ruhestätte. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Beide Sachverhalte werden im Folgenden für die oben genannten Arten geprüft.

Haussperling, Bachstelze und Hausrotschwanz sind ungefährdete und weit verbreitete Vogelarten, der Haussperling steht auf der Vorwarnliste. Die Arten finden auch in den Siedlungsflächen im Umfeld ausreichend Ersatzlebensräume, zumal nur einzelne Brutpaare betroffen sind.

Ferner werden neue Gebäudestrukturen erstellt, die vermutlich ebenfalls wieder Nistmöglichkeiten für die Gebäudebrüter bieten. Insgesamt nimmt in der Region Günzburg die bebaute Fläche zu, so dass auch im Großraum von einer Zunahme an potentiellen Nistmöglichkeiten auszugehen ist.

Somit ist für diese Arten die Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszuschließen.

Artnamen: Gebäudebrüter Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1a: Abriss nach dem 1.3. bis Mitte August.

Vor Beginn der Brutzeit der Vögel und der Aktivitätszeit der Fledermäuse, also bis Ende März/Anfang April, ist insbesondere der Bereich der festgestellten Quartiere auf Fledermäuse zu kontrollieren. Ist gesichert kein Tierbesatz nachweisbar sind sämtliche Spalten und Nischen zu verschließen bzw. Gebäudeteile abzubauen, damit sich keine Vögel und Fledermäuse ansiedeln können.

Falls die Nischen und Spalten nicht gänzlich einsehbar sind, sind ggf. Einwegverschlüsse anzubringen oder Blechdachverkleidungen, Fassadenteile und Dachhäute behutsam abzubauen und ggf. vorhandene Tiere zu bergen und dem Fledermausschutz Neu-Ulm/Günzburg zur Zwischenhalterung zu übergeben.

V1b: Abriss von Mitte August bis Ende Februar.

Rechtzeitig vor Baubeginn bzw. spätestens im Herbst sind die Nischen und Spalten auf Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Ggf. sind bei Nachweisen von Fledermäusen Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen, Einwegverschlüsse anzubringen oder Verkleidungen zu entfernen und Tiere zu bergen.

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung ist aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandenen Immissionen und der Lage im Siedlungsbereich ausgeschlossen (s. Abschnitt 4). Alle vorkommenden Arten sind an diese Wirkungen angepasst bzw. unempfindlich gegenüber diesen Wirkungen sonst würden sie nicht bereits jetzt im Siedlungsbereich vorkommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung von Vögeln als Folge einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch die Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Alle anderen Wirkungen töten oder verletzen nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1a: Abriss nach dem 1.3. bis Mitte August.

Vor Beginn der Brutzeit der Vögel und der Aktivitätszeit der Fledermäuse, also bis Ende März/Anfang April, ist insbesondere der Bereich der festgestellten Quartiere auf Fledermäuse

Artnamen: Gebäudebrüter Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling

zu kontrollieren. Ist gesichert kein Tierbesatz nachweisbar sind sämtliche Spalten und Nischen zu verschließen bzw. Gebäudeteile abzubauen, damit sich keine Vögel und Fledermäuse ansiedeln können.

Falls die Nischen und Spalten nicht gänzlich einsehbar sind, sind ggf. Einwegverschlüsse anzubringen oder Blechdachverkleidungen, Fassadenteile und Dachhäute behutsam abzubauen und ggf. vorhandene Tiere zu bergen und dem Fledermausschutz Neu-Ulm/Günzburg zur Zwischenhalterung zu übergeben.

V1b: Abriss von Mitte August bis Ende Februar.

Rechtzeitig vor Baubeginn bzw. spätestens im Herbst sind die Nischen und Spalten auf Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Ggf. sind bei Nachweisen von Fledermäusen Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, Einwegverschlüsse anzubringen oder Verkleidungen zu entfernen und Tiere zu bergen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.3 Reptilien

Bestand

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilien (Zauneidechse) wurde im Zuge der Begehungen nicht festgestellt. Eine weitere Prüfung der Arten entfällt damit.

6.4 Weitere Arten

Bestand

Vorkommen von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten (Amphibien, Schmetterlinge, Käfer), können aufgrund der Habitatstruktur bzw. dem Fehlen von essentiellen Futterpflanzen ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung der Arten entfällt damit.

7 Fazit

Nach eingehender Prüfung sind die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8 Literatur

Article 12 Working Group (2005): Contribution to the interpretation of the strict protection of species (Habitat Directive article 12). 36 S.

Bauer, H-G, Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas.

Bauer, H-G, Heine, G. Schmitz, D., Segelbacher, G., Werner, S. (2019). Starke Bestandsveränderungen der Brutvogelwelt des Bodenseegebietes – Ergebnisse aus vier flächendeckenden Brutvogelkartierungen in drei Jahrzehnten. Vogelwelt 139: 3-29

Bezzel, E.; Geiersberger, I.; Lossow, G. v.; Pfeiffer, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2011): Entwicklung einer fachlich-methodischen Handreichung zur Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei der Planung und Zulassung von Biogasanlagen

Gatter, W. (2007) Langzeit-Populationsdynamik und Rückgang des Feldsperlings *Passer montanus* in Baden-Württemberg. Vogelwarte 45: 15-26.

Gatter, W & Mattes H. (2018): Vögel und Forstwirtschaft. Eine Dokumentation der Waldvogelwelt im Südwesten Deutschlands.

George, K. Zang, H. (2010): Schwankungen der Brutbestände von Kleiber *Sitta europaea*, Koh-, Blau- und Tannenmeise *Parus major*, *P. caeruleus*, *P. ater* im Harz von 1993 bis 2010. Vogelwelt 131: 239-245.

Gellermann, M; Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7. Springer-Verlag GmbH. 271 S.

HMU KL V (2015): Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung.

Meschede, A.; Rudolph, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart, 411 S.

LfU (2020): Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -Prüfablauf

Schuler A. (2021): BV Vill – Lage alte und neue Ställe Rauchschwalben Illertissen

Schulz B., S. Ehlers, J. Lang & S. Büchner (2012): Hazel dormice in roadside habitats. - *Peckiana* 8: 49-55.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

Aufgestellt: 29.11.2022



Dr. Andreas Schuler, Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz

9 Anhang

9.1 Abschichtung/Relevanzprüfung

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

(Fassung mit Stand 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten auf Landkreisebene; ausgenommen den untersuchten Tierarten bzw. Tiergruppen (s. Ausführungen zur Abschichtung (Kapitel 3).

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozooen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

¹ LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

² LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
+	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des Bundesamts für Naturschutz und des Bay. Landesamts für Umwelt veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Landkreis Günzburg)

V	L	E	NW	PO	Artname (wiss.)	Artname (deutsch)	RLB	RLD
Säugetiere								
x	0				Castor fiber	Europäischer Biber		V
Lurche								
x	0				Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2
x	0				Epidalea calamita	Kreuzkröte	2	V
x	0				Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	3
x	0				Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	G
x	0				Rana dalmatina	Springfrosch	V	
Libellen								
x	0				Ophiogomphus cecilia	Grüne Flußjungfer	V	
Schmetterlinge								
x	0				Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	2	2
x	0				Lopinga achine	Gelbringfalter	2	2
x	0				Phengaris arion	Thymian-Ameisenbläuling	2	3
x	0				Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V
x	0				Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2
x	0				Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	V	
Muscheln								
x	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1

Gefäßpflanzen:

x	0			Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3
x	0			Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	2	2

9.2 Gesetzliche Grundlagen – Erläuterungen zu den Begriffsbestimmungen

Die nachfolgenden Erläuterungen sind im Wesentlichen den Angaben von HMUKLV (2015) und Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2018) entnommen.

Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Fangen, Verletzen, Töten)**Tötungs- und Verletzungsverbot:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen (Windkraft, Straßenverkehr).

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten

Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können im Zusammenhang mit Planungs- und Zulassungsverfahren beispielsweise bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, z.B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien überbaut werden.

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können (was nie auszuschließen ist), sondern erst dann, wenn sich das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91) bzw. soweit sich die Beeinträchtigungen im Bereich der Bagatellgrenze im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.01.2014 (Az. 9 A 4/13) zum Neubau der A 14 nördlich Colbitz (Sachsen-Anhalt) 08.01.2014 hielten.

Bei der Bewertung der Signifikanz des erhöhten Tötungsrisikos ist den artspezifischen Besonderheiten (unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der vorhabenbedingten Zusatzbelastung) differenziert Rechnung zu tragen (s. a. Bernotat & Dierschke (2015)). Ob ein derartig signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, ist fachgutachterlich jeweils für das konkrete Vorhaben unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu beurteilen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 93 ff.).

Das bedeutet, dass bei der Planung von Vorhaben mögliche betriebsbedingte Tötungen von Individuen zu berücksichtigen und durch entsprechende Planungsvorgaben soweit möglich zu vermeiden sind, etwa durch Amphibienschutzanlagen bei Straßenneubauten, Schaffung von Leitstrukturen,

Kollisionsschutzwände und punktuell Über- oder Unterflughilfen an stark genutzten Flugstraßen von Fledermäusen, die sich überwiegend strukturgebunden orientieren.

Auch in den Fällen einer baubedingten Tötung von Tieren ist zu prüfen, ob sich das Tötungsrisiko des einzelnen Individuums – unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungsmaßnahmen – über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht.

Das Fangen, welches in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) erfolgt, erfüllt nach Auffassung der EU-Kommission nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vgl. HMuKLV 2015). Das Gleiche gilt für damit verbundene Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung)

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Der Begriff „Störungen“ umfasst im Kontext der Artenschutzprüfung Ereignisse, die zwar die körperliche Unversehrtheit eines Tieres nicht direkt beeinträchtigen (Unterschied zur Verletzung), aber eine Veränderung auf physiologischer Ebene oder eine Verhaltensänderung bewirken, die sich nachteilig auswirkt (z.B. durch erhöhten Energieverbrauch infolge von Fluchtreaktionen). Somit sind Intensität, Dauer und Frequenz von Störungen entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art:

Störungen können beispielsweise durch akustische oder optische Signale infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder durch Schadstoffe eintreten. Mögliche Störursachen können auch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, die Unterbrechung von Flugrouten (Vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, AZ.: 4 C 12/07 Rdnr. 40; BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, „Hessisch Lichtenau II“ AZ.: 9 A 3/06, Rdnr. 230) sein. Ferner sind strukturbedingte Störwirkungen wie z.B. die Trennwirkung von Trassen (vgl. BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 105), die Silhouettenwirkung des Verkehrs, von Modellflugzeugen, Windkraftanlagen und Straßendämmen oder die Kulissenwirkung auf Offenlandbrüter denkbar.

Nach Auffassung der EU-Kommission fallen vorübergehende Störungen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) stehen, nicht unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (vgl. HMuKLV 2015).

Relevant sind dabei jedoch nur erhebliche Störungen, d.h. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Bewertungsmaßstab ist die jeweilige lokale Population.

Das Gemeinschaftsrecht kennt den Begriff der lokalen Population nicht. Das Gesetz selbst definiert nur den Begriff der Population allgemein in § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, wonach die Population eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Begriff der Population ausgeführt: „er umfasst eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen“ und für den Begriff der „lokalen Population“ auf die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 Bezug genommen (BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2010 „A 44 im Stadtgebiet von Bochum“, Az.: 9 A 20/08 Rdnr. 48).

Die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 stellt speziell zur Definition der lokalen Population auf „(Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen“, ab. (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Wenn auch hinsichtlich der konkreten Ausdehnung des zu betrachtenden räumlich-funktionalen Zusammenhangs in der Gesetzesbegründung nichts Näheres ausgeführt ist, lässt sich aus der

Wortbedeutung des Begriffs „lokal“ ableiten, dass es sich um die Population handelt, die für den Beurteilungsort maßgeblich ist. Auf den regionalen oder landesweiten Bestand, der nicht Bestandteil dieser Population ist, kommt es nicht an.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population nachhaltig vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Durch geeignete Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen kann eine vorhabenbedingte Störung unterhalb der tatbestandlichen Erheblichkeitsschwelle gehalten werden. Ob eine Störung populationswirksam, also erheblich ist, wird einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen beurteilt. Maßnahmen zur Vermeidung des Störungstatbestandes können auch Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen umfassen, die die betroffene lokale Population trotz der eintretenden Störungen stabilisieren und dadurch Verschlechterungen ihres Erhaltungszustands verhindern (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ. 9 A 64/07, Rdnr. 90; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen-Velbert“, AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 86).

Wenn schon nach überschlüssiger Prüfung sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, ist eine konkrete Ermittlung und Abgrenzung der "lokalen Population" dieser Art nicht erforderlich. Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes dürfen bei dieser Prüfung berücksichtigt werden (vgl. Urteil zur BAB A 14 vom 08.01.2014, "A 14 Colbitz bis Dolle", BVerwG 9 A 4/13, Rdnr. 82).

Erläuterungen und Begriffsbestimmungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Schadigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Das Verbot betrifft, wie bereits schon vor dem BNatSchG 2007 durch die Rechtsprechung klargestellt, nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen geprägt sind (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 „Hessisch-Lichtenau II, Az. 9 A 3.06). „Geschützt ist danach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion.“ (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ.: 9 A 64/07, Rdnr.68 mit weiteren Nachweisen).

Als Fortpflanzungsstätte wurden von der LANA bisher folgende Beispiele genannt: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden (LANA 2009). Zu dieser weiten Auslegung der LANA für den Begriff „Fortpflanzungsstätte“ bezogen auf Paarungsgebiete und Areale, in denen sich die Jungen aufhalten, gab es bisher noch keine gerichtliche Entscheidung. In seinen bisherigen Entscheidungen hat das BVerwG eine enge Auslegung zur „Fortpflanzungsstätte“ betont (s. oben).

Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (LANA 2009).

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die konkret betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch zu ermitteln. Soweit dies im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nicht möglich ist, können auch gutachterliche Einschätzungen vorgenommen werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9 V R 9/07 Rdnr. 30).

Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfasst im Hinblick auf brutplatztreue Vogelarten nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze, selbst wenn sie während der

winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 „A 4 bei Jena“, AZ.: 9 VR 9/07, Rdnr. 29; BVerwG, Urteil vom 21.6.2006 „Ortsumgehung Stralsund“, AZ.: 9 A 28/05, Rdnr.33). Dies gilt zumindest dann, wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der konkreten Strukturen zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, AZ.: 9 A 39/07 Rdnr. 66). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose.

Tagesquartiere von Fledermäusen sind im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als Ruhestätten anzusehen, wenn diese nach fachgutachterlicher Einschätzung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit regelmäßig (d.h. nicht nur sporadisch) genutzt werden.

Bei Arten, die ihre Lebensstätten jährlich wechseln oder neu anlegen, ist demnach die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. So wäre es beispielsweise zulässig, bei Vogelarten mit räumlich wechselnden Neststandorten das Baufeld außerhalb der Brutzeit frei zu räumen (z. B. bei der Wiesenschafstelze). Dies gilt nicht für sog. reviertreue Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (z.B. Kiebitz, Feldsperling, Mittelspecht). Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75). Auch hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose im Einzelfall.

Potenzielle Lebensstätten, d.h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind grundsätzlich nicht geschützt, da es hierbei am erforderlichen Individuenbezug fehlt (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14/07 Rdnr. 100; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: 9 VR 9.07 „A 4 bei Jena“, Rdnr. 30).

Nahrungshabitate bzw. Jagdreviere fallen grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9 VR 9.07 Rdnr. 30 bzw. BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007, „revisibles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19.06, Rdnr. 8).

Wanderkorridore, z.B. von Amphibien (BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 „revisibles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19.06, NuR 2007, 269) zählen ebenfalls nicht zu den geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Allerdings sind derartige Wanderkorridore oder auch Jagd- bzw. Nahrungshabitate im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch ggf. bei der Prüfung des Störungstatbestandes zu berücksichtigen.

„Beschädigung“ kann als materielle (physische, körperliche) Verschlechterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte definiert werden (vgl. EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 66 unter Verweis auf die englische Originalfassung, die von „physical degradation“ spricht). „Eine solche Beschädigung kann zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen. Die Beschädigung muss somit nicht unmittelbar zum Verlust der Funktionalität einer Stätte führen, sondern wird sie qualitativ oder quantitativ beeinträchtigen und auf diese Weise nach einiger Zeit zu ihrem vollständigen Verlust führen“

Allerdings reicht die körperliche Verletzung aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht alleine nicht aus, da es letztlich auf den Schutz der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ankommt (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 69/70). Daher betont der Leitfaden, dass die materielle Verschlechterung (physical degradation) mit einer Funktionseinbuße bzw. einem Funktionsverlust zusammenhängen muss.

Diese kann beispielsweise durch ein (wiederholtes) Verfüllen von Teilen der Laichgewässer des Kammolches erfolgen oder aber auch in Form einer graduellen Beeinträchtigung von dessen Funktion als Fortpflanzungsstätte (insgesamt) durch nährstoffreiche Einträge in ein Gewässer mit der Folge eines allmählichen (schleichenden) Bestandsrückgangs der Krebschere (*Stratiotes aloides*), die der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) zur Eiablage dient (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 71).

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum deutschen Artenschutzrecht wurde die Frage, ob der Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand des § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG auch bei einem Funktionsverlust ohne materielle Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (mittelbare Funktionsbeeinträchtigung z.B. durch Straßenlärm oder den Verlust essentieller Nahrungshabitate oder Wanderkorridore) erfüllt sein kann, bislang nicht ausdrücklich entschieden (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ.: 9 A 64/07, Rdnr. 72; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen - Velbert“, AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 77; STOROST 2010, 737 (742)).

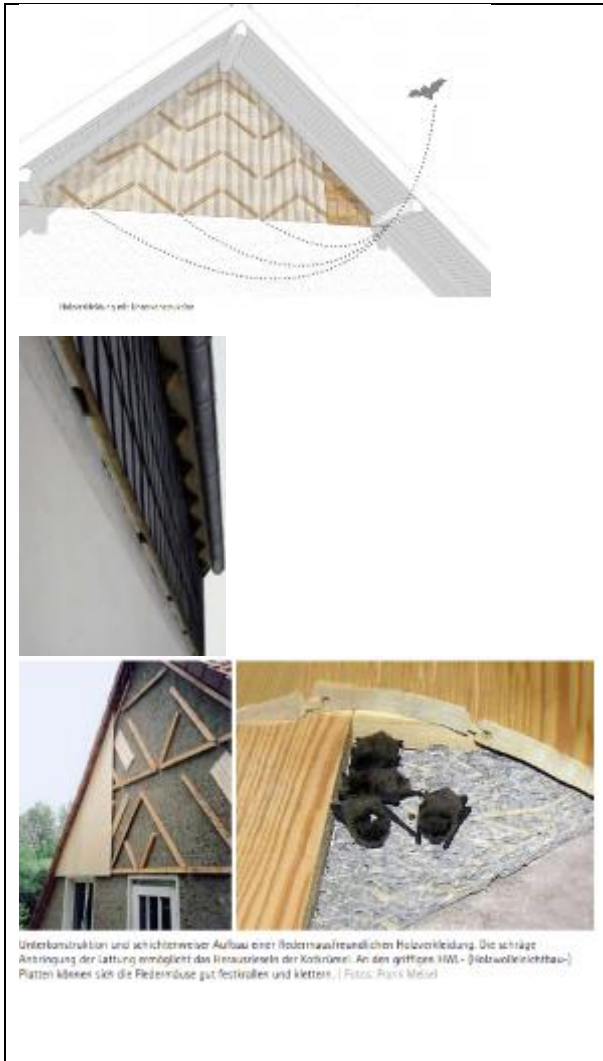
Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht empfiehlt es sich, solche Fälle der mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die zum vollständigen Funktionsverlust führen, unter den Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand (Nr.3) zu fassen. Dazu kann z. B. eine 100%ige Verschlechterung der Habitateignung von Brutplätzen durch Lärm- oder Kulisseneinwirkung von Straßen (Garniel & Mierwald 2010) zählen. Bei einer mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung ist zusätzlich der Störungstatbestand zu prüfen.

Beschädigungen oder Zerstörungen, die aus natürlichen Ursachen resultieren, auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind oder sich infolge der natürlichen Sukzession nach Einstellung einer bestimmten Form der Landnutzung durch den Menschen oder der Aufgabe von Gebäuden ergeben, sind nicht durch das Verbot des § 44 Abs.1 BNatSchG erfasst (vgl. EU-Kommission 2007b, S. 51).

Aufgrund der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann nicht vor, wenn trotz Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme einer geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte deren ökologische Funktion – ggf. durch Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. sog. CEF-Maßnahmen - im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. „An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen“ (BT-Drs. 16/5100, S. 12). Der geforderte räumliche Zusammenhang kann nicht pauschal definiert werden, sondern hängt artspezifisch von der Mobilität der betroffenen Arten ab und ist im Einzelfall fachgutachterlich zu bestimmen.

9.3 Beispiele Ersatzmaßnahmen

Fledermauskasten-Beispiele	
 <p>Einbauquartier 1Wi</p>  <p>Einbaubispiel: Rückseitig offen ohne Rückwand</p>	<p><i>Beispiel eines Fassadenkastens zum Einbau mit oder ohne Rückwand in die Gebäudefassade. Hiervon sind 5 in den Neubau (Südseite und Ostseite) einzubauen. Mindesthöhe 4-6 m. So nah wie möglich am Dachspitz zu integrieren.</i></p> <p>https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1395072079/fledermaus-winterquartier-2wi/</p>
	<p><i>Fledermausturm:</i> <i>Der Holzaufsatz (li oben) wird auf ein ca. 9 cm starkes verzinktes Eisenrohr gestellt. Die Stange ist mind. 5 m hoch. Die Höhe des gesamten Kopfes ohne Stange beträgt ca. 110 cm. Im Inneren finden sich Spalten, die über die Einflugschlitz zu erreichen sind. Im oberen Teil ist ein Winterquartier, im unteren Teil ein Sommerquartier für Fledermäuse installiert. Eine genaue Ausführung und den Bestellschein hierfür finden Sie unter:</i></p> <p>http://hebegro.com/epages/7c460334-7b50-42dd-873d-06dcfd7eb643.sf/de_DE/?ObjectPath=/Shops/7c460334-7b50-42dd-873d-06dcfd7eb643/Products/FMT45</p>



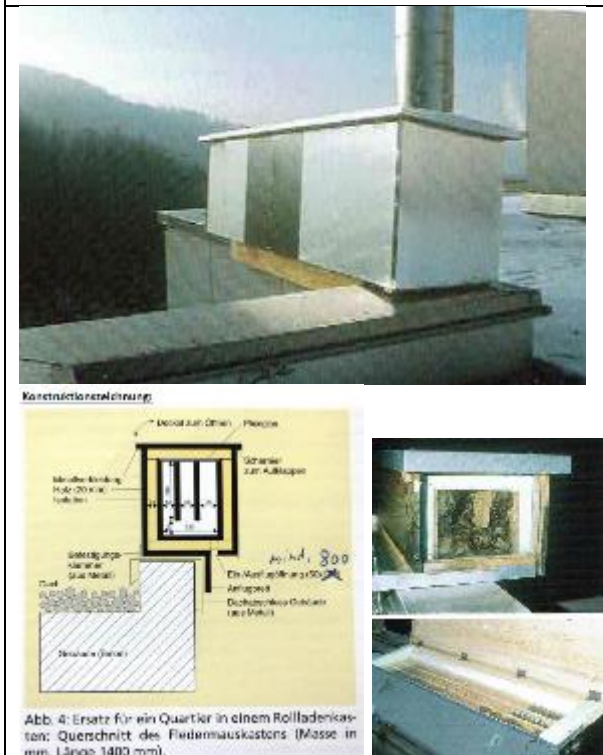
weitere Beispiele, wie eine Kastenkonstruktion unter der Holzfassade aussehen könnte.

Maße:

- Mind. 1 m²
- Unterkonstruktion Dachlattenstärke: 2,4 cm
- Einschlupföffnungen 10 x 2 cm
- Unterbrechungen in der Unterkonstruktion mind. 10 x 2,4 cm

Material:

- ✚ Unbehandeltes Holz
- ✚ Innenfläche sehr rau
- ✚ Außenseite glatt, Witterungsschutz durch biozidfreies Anstrichmittel möglich



Fledermauskasten nach Anders Beck und Bruno Schelbert

(Quelle: Beck, Schelberg 1999: Fledermauskästen als Ersatz für zerstörte Quartiere an Bauten)

Allgemein:

- ✚ Alle Holzteile: unbehandelt, sägerau (2 cm dickes, verleimtes Fichtenholz für die Innen- und Außenschicht, die Zwischenwände und das Anflugbrett)
- ✚ Die isolierende Zwischenschicht besteht aus 4 cm dicken, FCKW-freien Styrodurplatten.
- ✚ „Damit sich die Tiere gut festhalten können, wurden in allen Innenwänden sowie ins Anflugbrett 1 – 2 mm tiefe horizontal verlaufende Rillen im Abstand von 1 cm ins Holz gefräst.“
- ✚ zum Schutz gegen Verwitterung ganz mit Metall eingekleidet;

	<p>✚ Befestigung mit Metallklammern, die in den Dachabschluss des Gebäudes passen. Das Dach des Kastens kann für Kontroll- und Reinigungszwecke aufgeklappt werden. Damit Kontrollen ohne Störungen und ohne Wärmeverluste durchgeführt</p> <ul style="list-style-type: none">• werden können, wurde eine Plexiglasscheibe unter dem Dach angebracht
--	--